

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

MG Muschert + Gierse
Oberflächensysteme GmbH + Co.
Geschäftsleitung
Gaußring 2
37308 Heilbad Heiligenstadt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 19/14

Weimar
23. September 2014

Genehmigungsbescheid 19 / 14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Firma MG Muschert + Gierse Oberflächensysteme GmbH + Co., Gaußring 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt, vom 28.05.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren und einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Lösungsmitteln in 37308 Heilbad Heiligenstadt

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma MG Muschert + Gierse Oberflächensysteme GmbH + Co. erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nrn. 3.10.1 und 5.1.1.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 235,2 m³ vor und 241,7 m³ nach der Änderung und einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Lösungsmitteln und zum Betrieb der geänderten Anlage

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

auf dem Grundstück in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Gemarkung Heiligenstadt, Flur 26, Flurstücke 8/2, 10/20 und neu hinzukommend 29/31.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst folgende Maßnahmen (mit Ausnahme der Errichtung der Warenumsschlagshallen beziehen sich die restlichen Maßnahmen auf eine Änderung der Vorbehandlung im Bereich der KTL 2):

- Errichtung zweier Warenumsschlagshallen (Halle IX und X, incl. Förderbrücke zu Halle III)
- Einsetzen von 5 PP-Kunststoff-Inlinern in die vorhandenen Edelstahl-Behälter zur Einrichtung von 3 Beizbecken und 2 Beiz-Spülbädern, Installation von 4 Plattenwärmetauschern in den Beiz- und einem Spülbecken
- Errichtung eines doppelwandigen Gegenbehälters mit 14,3 m³ Fassungsvermögen
- Errichtung eines Lagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 14,3 m³ für die flüssigen Abfälle (saure Beizlösung, ASN 11 01 05*) und Errichtung eines Abfüllplatzes für diese Abfälle
- Installation einer neuen Abluftanlage, bestehend aus Beckenrand- und Fahrwagenabsaugung, Abluftwäscher mit Tröpfchenabscheider, Radiallüfter und 17,6 m hohem Abluftkamin und den Betrieb der mit v.g. Maßnahmen geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 46 „Max-Planck-Str. / Gaußring“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt zur Höhe der baulichen Anlagen und die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt ein:

Anlage	Lager- / Einsatzort	Stoffe	Menge	WGK	Gef.-stufe
HBV	KTL-2	Schwefel- Phosphorsäuregemische	198,02 m ³ 28,20 m ³	1 2	C
LAU	BE 37 / Halle 2	Schwefel- und Phosphorsäure	14,30 m ³	2	C
LAU	Gegenbehälter / Halle 2	Schwefel- und Phosphorsäure	14,30 m ³	2	C
Abfüll- u. Umschlagplätze BE 32 und BE 34					

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

ORDNER 1

- | | | | |
|-----|---|-----------------------|-----------|
| 1. | Deckblatt Antrag | | (1 Blatt) |
| | Inhaltsverzeichnisse | | (2 Blatt) |
| 1.1 | Antrag vom 28.05.2014 | Formblätter 1.1 - 1.2 | (2 Blatt) |
| 1.2 | Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung | | (4 Blatt) |
| 1.3 | Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns | | (6 Blatt) |
| 1.4 | Anhang zum Antrag auf Genehmigung | | (8 Blatt) |
| | - Baugenehmigung vom 12.08.2008 | | (4 Blatt) |
| | - Lageplan | Maßstab 1 : 500 | (1 Blatt) |
| | - Wasserrechtliche Entscheidung vom 13.12.2012 | | (3 Blatt) |
| | - Antrag auf Änderung der Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 ThürWG | | (1 Blatt) |
| | - Mitteilung der Stadt Heiligenstadt vom 17.03.2014 nach § 63a ThürBO | | (2 Blatt) |

- Schreiben des Landratsamtes Eichsfeldkreis vom 20.03.2014 zum Baubeginn		(1 Blatt)
- Lageplan, Darstellung Rohplanum	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2. Antragsunterlagen		
2.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		(8 Blatt)
- Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
2.2 Immissionsschutz		
2.2.1 - Übersicht Badverzeichnis, Teil 1		
- Übersicht Badverzeichnis, Teil 2		(5 Blatt)
- Übersicht Badverzeichnis, Teil 3		(3 Blatt)
- Zeichnung Änderungen in der KTL 2 = BE Anlagen-Layout Badstrecke	Maßstab 1 : 200	(6 Blatt)
- Verfahrensfliießbild KTL 2, Schema-Darstellung Soll-Ist-Vergleich	ohne Maßstab	(1 Blatt)
- Neuerrichtung BE 36 + 37, LAU-Anlagen für Altbeizen, Ausschnitt Maschinenaufstellplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
2.2.2 Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(5 Blatt)
2.2.3 Erläuterung zu den eingesetzten Stoffen und Stoffdaten		
Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
Stoffdaten (chemisch/ physikalische und toxi- kologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(6 Blatt)
Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(4 Blatt)
2.2.4 Erläuterungen zu Emissionen		
Lageplan Betriebsanlagen	Maßstab 1 : 500	(2 Blatt)
Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrenss- chritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(3 Blatt)
Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(3 Blatt)
Anlage zum Formblatt 2.7		(2 Blatt)
Lösungsmittelbilanz Prognose 2014 ff		(6 Blatt)
Prinziplösung Beizbäder, Inliner und Absaugung	Maßstab 1 : 30	(1 Blatt)
Abluftschema Instandsetzung KTL II		(1 Blatt)
Schnittzeichnung Bäder mit Absaugung	mit Bemaßung	(1 Blatt)
Datenblatt KCH Radialventilator		(2 Blatt)
Zeichnung Absorbtiionsanlage CHW		(1 Blatt)
Anlagenänderung KTL 2 = BE 2, Schnitt Emissionsquelle Q 31, Skizze/ Systemdarstellung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.2.5 Lärm		
Lärm (verursacht durch die Anlage)	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
2.2.6 Störfall		
Stoffverzeichnis		(1 Blatt)
Badverzeichnis		(6 Blatt)
Mengenanalyse Gesamtbetrieb		(14 Blatt)
Störfall-Neueinstufung		(1 Blatt)
Störfall-Verordnung 2005, Bestimmung des Betriebsbereiches		(8 Blatt)
2.2.7 Erläuterung zu den Abfällen		
Abfallverwertung mit Erläuterung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
		(2 Blatt)

Abfallbeseitigung mit Erläuterung	Formblatt 2.12	(2 Blatt)
Entsorgungsnachweis/ Sammelentsorgungsnachweis für halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen		(12 Blatt)
Entsorgungsnachweis/ Sammelentsorgungsnachweis ölhaltige Abfälle		(6 Blatt)
2.2.8 Energieeffizienz und Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9 Maßnahmen nach der Betriebsstilllegung		(2 Blatt)
2.3 Bauvorlagen		
2.3.1 Topographische Karte, Ausschnitt Nr. 4626-NO Übersichtsplan „Einbindung in die Umgebung“ Digital ergänztes Luftbild	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
Bebauungsplan Nr. 46	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.3.2 Amtlicher Lageplan/ Flurkarte		
Erfassung sämtlicher Betriebsgrundstücke	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Amtlicher Lageplan, Gesonderte Erfassung der eingetragenen Baulasten	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)

ORDNER 2

2.3.3 Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB		(4 Blatt)
Liste der eingetragenen Baulasten		(1 Blatt)
Erläuterungsbericht		(3 Blatt)
Baubeschreibung		(4 Blatt)
Berechnung der erforderlichen Abstandsflächen		(5 Blatt)
Berechnung der Nutzfläche		(3 Blatt)
Berechnung des Brutto-Rauminhaltes		(3 Blatt)
Berechnung der Baukosten		(2 Blatt)
Erhebungsbogen für Baugenehmigung		(1 Blatt)
Gesamtübersichtsplan Betriebsgebäude mit Quellenangaben und -verzeichnis, Grundriss Erdgeschoss Bestand		
Neubau Teilunterkellerung Hallen	Maßstab 1 : 333	(1 Blatt)
Gesamtübersichtsplan Betriebsgebäude mit Quellenangaben und -verzeichnis, Grundriss 1. Obergeschoss Bestand		
Neubau Erdgeschoss Hallen	Maßstab 1 : 333	(1 Blatt)
Gesamtübersichtsplan Betriebsgebäude mit Quellenangaben und -verzeichnis, Grundriss 2. Obergeschoss Bestand		
Neubau Erdgeschoss Hallen (Luftraum)	Maßstab 1 : 333	(1 Blatt)
Grundriss vorhandene Teilunterkellerung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Grundriss Erdgeschoss,		
Grundriss Fördertechnik-Brücke	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Längs- und Querschnitte A-A und D-D	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Lageplan der Abstandsflächen mit Kennzeichnung Schnittführung der Geländeschnitte	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)

	Geländeschnitte als Anlage zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13 / 2.14	(6 Blatt)
	Brandschutztechnische Beurteilung		(6 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(10 Blatt)
	Berechnung der rechnerischen Brandbelastung		(3 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
	Ergänzung zum Arbeitsschutz		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
	Anlagenänderung und Erweiterung		(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Übersicht bestehende wasserrechtliche Genehmigungen bzw. Bescheide		(1 Blatt)
	Erläuterungen zur Wasserentnahme sowie zur Abwasserbehandlung und -einleitung		(2 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1-2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1-2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1-3	(3 Blatt)
	Input-Output-Prognose Wasserbilanz		(1 Blatt)
	Wasserteilströme Prognose Bilanz		(6 Blatt)
	Erfassungsbogen für gewerbliche/ industrielle Abwasseranlagen 2011		(5 Blatt)
	Ganglinien Cr (VI), Cr ges., Zn, Ni, Pb, AOX 2011		(6 Blatt)
	Prüfberichte zu Abwasseruntersuchungen 2011		(6 Blatt)
	Prüfberichte Abwasser		(2 Blatt)
	Anschreiben Abgabe Eigenkontrollbericht für 2012		(1 Blatt)
	Erfassungsbogen für gewerbliche/ industrielle Abwasseranlagen 2012		(5 Blatt)
	Ganglinien Cr (VI), Cr ges., Zn, Ni, Pb, AOX 2012		(6 Blatt)
	Prüfberichte zu Abwasseruntersuchungen 2012		(5 Blatt)
	Erfassungsbogen für gewerbliche/ industrielle Abwasseranlagen 2013		(5 Blatt)
	Erfassungsbogen für Regenbecken und -entlastungsanlagen		(1 Blatt)
	Kanaluntersuchungsbericht Zusammenfassung		(1 Blatt)
	Ganglinie Ni, Zn, Cr ges., Pb, AOX 2013		(5 Blatt)
	Prüfberichte zu Abwasseruntersuchungen 2013		(4 Blatt)
	Prüfberichte Abwasser		(2 Blatt)
	Produktbeschreibung Sonderwerkstoffe Hastelloy® C-276 Alloy		(3 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Standgrenzschalter vom 24.08.2011		(7 Blatt)
	Produktbeschreibung Kompakt-Überfüllsicherung MAXIMAT CX		(4 Blatt)

	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Leckagesonden und Messumformer vom 25.11.2011		(7 Blatt)
	Produktbeschreibung Kompakt-Leckagesonde MAXIMAT LW CX		(3 Blatt)
	Bescheinigung als Fachbetrieb gem. WHG für Klees Kunststoff- und Anlagenbau GmbH Limburg		(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		
	Erläuterung zu Natur und Landschaft		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1-3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Beschreibungen		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
3.1	SONDEX Deutschland GmbH - Design & Datenliste		(1 Blatt)
3.2	Schallimmissionsprognose		(32 Blatt)
3.3	Stellungnahme für vorläufige VAWs-Begutachtung von Anlagenänderungen		(7 Blatt)
4.	Nachgereichte Unterlagen zur Roboterzelle		
	Sicherheitsbeschreibung d. Roboter u. Fördertechnik		(1 Blatt)
	Aufstellplan Roboterzelle	mit Bemaßung	(1 Blatt)
	Schnitt Roboterzelle	mit Bemaßung	(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Eichsfeldkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Die geltenden Betriebszeiten der Gesamtanlage werden von dieser Genehmigung nicht berührt.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu der Anzeige nach § 67 BImSchG, beschieden durch das Staatliche Umweltamt Sondershausen am 23.05.03, und den Genehmigungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes 91/04 vom 20.01.2005 und 158/07 vom 25.02.2008 in der Fassung der Berichtigungen vom 30.04.2008 und vom 19.01.2009 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand, soweit Anlagenteile nicht still gelegt oder durch nachfolgende Genehmigungen geändert wurden.
- 1.7. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen oder erlassener nachträglicher Anordnungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. *Luftreinhaltung*

2.1.1. Die mittels Beckenrand- und Transportwagenabsaugung abgesaugte schadstoffbelastete Luft diverser warmarbeitender Behandlungsbäder (4 x Entfettung, 3 x Beize, 1 x Phosphatierung) ist mittels Nasswäscher zu reinigen und über ein Ableitungsrohr mit einer Höhe von mindestens 17,6 m über Flur abzuleiten (Quelle 31).

2.1.2. Die Schadstoffe in der nach Nebenbestimmung 2.1.1. abgeleiteten Luft haben folgenden Grenzwert, bezogen auf einen maximalen Abluftvolumenstrom von 40.000 m³/h (i.N.), nicht zu überschreiten:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	3 mg/m ³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³

2.1.3. Die in der Abluft der Quelle 2 (TNV des Trockners der KTL 2) enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
- Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (5.2.4. TA Luft)	0,10 g/m ³
- Kohlenmonoxid (5.2.4. TA Luft)	0,10 g/m ³
- Gesamtstaub	3 mg/m ³

- 2.1.4. Die in der Abluft der Quelle 18 (Hallenabsaugung über Tauchbecken, Kabinenabsaugung KTL 2) enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf einen maximalen Abluftvolumenstrom von 60.000 m³/h (i.N.), nicht zu überschreiten:
- organische Stoffe, angegeben als
Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- 2.1.5. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.1.2. bis 2.1.4. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.1.6. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.1.7. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
- 2.1.8. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.
- 2.1.9. Ergeben die Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.5., dass einzelne oder alle Grenzwerte nach Nebenbestimmung 2.1.2 bis 2.1.4. mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann bei Nachweis der vorschriftsmäßigen Wartung der Abgasreinigungsanlage (bei Schadstoffen nach Nebenbestimmung 2.1.3) oder bei Nachweis, dass es keine technologischen Änderungen gab (bei Schadstoffen nach Nebenbestimmung 2.1.2 und/oder 2.1.4) im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.
- 2.1.10. Die diffusen Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen haben maximal 20% der eingesetzten Lösemittel zu betragen. Hierbei zählen die Emissionen gefasster unbehandelter Abgase zu den diffusen Emissionen.
Hierzu ist eine Lösungsmittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV für den Zeitraum eines Kalenderjahres (01.01. – 31.12.) bis zum 01.03. des auf den Erklärungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erstellen und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.11. Für das Abgas der gasbeheizten Dunkelstrahler sind zur Ableitung 3 Schornsteine mit einer Höhe von mindestens 11,1 m über Flur (mindestens 1 m über Dachfläche) zu errichten.
- 2.1.12. Die gasbeheizten Dunkelstrahler sind so zu errichten und zu betreiben, dass der nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) zu ermittelnde Abgasverlust den Wert von 9 vom Hundert nicht überschreitet.

2.1.13. Die Einhaltung des Grenzwertes für den Abgaswärmeverlust nach Nebenbestimmung 2.1.12. ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Dunkelstrahler und anschließend wiederkehrend einmal in jedem Kalenderjahr durch Messung vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder eines anderen dazu Berechtigten feststellen zu lassen.

Die Bescheinigungen über die durchgeführten Messungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2. Lärmschutz

2.2.1. Die in der Schallimmissionsprognose 1-14-05-161 der Fa. öko-control GmbH vom 20.05.2014 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen - oder gleichwertige - sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.

2.2.2. Durch die wesentlich geänderte Gesamtanlage sind folgende Schallpegel-Immissionsanteile nicht zu überschreiten:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	54 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Kirchweg 18“ in Heilbad Heiligenstadt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	49 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	34 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Gellenbach 3“ in Heilbad Heiligenstadt nach den Vorschriften der TA Lärm.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

Allgemeine Anforderungen

- 3.1. Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) sind vom Bauherrn zu beachten und umzusetzen. (Hinweis: Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.)
- 3.2. Die elektrischen Anlagen sind durch einen Elektrofachbetrieb entsprechend den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE - auszuführen. Die normgerechte Ausführung der Elektroanlage und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind dem Bauherrn zu bescheinigen.
- 3.3. Verkehrswege von Gabelstaplern und Personen sind zu trennen und zu kennzeichnen. Verkehrswege im Freien müssen mit Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Die Stärke der Beleuchtung muss mindestens 10 Lux betragen.
- 3.4. Durch Lüftungstechnische Maßnahmen sind die maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen an entstehenden Dämpfen einzuhalten. Dämpfe sind wirkungsvoll aus dem Arbeitsraum abzusaugen.

- 3.5. Rettungswege müssen freigehalten werden und als solche gekennzeichnet sein. Die Rettungswege müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Halle schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können.
- 3.6. Die Beleuchtung ist entsprechend der anfallenden Arbeitsaufgaben auszuwählen. In Bereichen mit ständigen Transportbewegungen ist eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 100 lx zu erreichen. In den Bereichen der Be- und Entladung sowie des robotergestützten Warenumschlages mindestens 300 lx.
- 3.7. In Arbeitsräumen sind auf Grundlage der Arbeitsstättenrichtlinie 3.5 gesundheitlich zuträgliche Temperaturen zu gewährleisten, die je nach Arbeitsschwere variieren können, jedoch mindestens 12°C betragen müssen.

Forderungen für die neu zu errichtende Anlagentechnik

- 3.8. Für die Errichtung der Roboterwarenumschlagstation/Förderbrücke sind seitens der Hersteller die in Anhang VII Teil A der Maschinenrichtlinie genannten technischen Unterlagen (u.a. Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Maschinenrichtlinie, Betriebsanleitung, Technische Unterlagen) dem Betreiber auszuhändigen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Die Hersteller müssen vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagen nachweisen, dass die Maschinen die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen. Vom Hersteller der Anlage müssen die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die CE-Kennzeichnung angebracht worden sein.
- 3.9. Für den Bereich der Förderbrücke und des Roboterwarenumschlages ist von Seiten des Herstellers/Errichters eine Risikobeurteilung vorzunehmen zu lassen. Hierbei ist zu ermitteln, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für diese Maschinen gelten und welche entsprechenden Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Hersteller/Errichter der Anlagen müssen eine Beurteilung sämtlicher Risiken durchführen, die sich aus der Schnittstelle zwischen der (un-)vollständigen Maschine, anderen Ausrüstungsteilen und der Gesamtheit der Maschinen ergeben können. Weiterhin ist die Gefährdungsbeurteilung für Bedienung, Störungsbeseitigung und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen. Werden Gefährdungen festgestellt, sind entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten.
- 3.10. Für regelmäßige Tätigkeiten (Instandhaltung/Wartung) sind Betriebsanweisungen auf Grundlage der Hinweise des Herstellers zu erarbeiten.
- 3.11. Während der Inbetriebnahme- und Einrichtphase sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Dazu muss an der Maschine über den Schlüsselschalter der Einrichtbetrieb angewählt werden. Um diese Betriebsart verwenden zu dürfen, müssen Maschinenfahrer speziell geschult sein.
- 3.12. Es ist sicherzustellen, dass nur autorisiertes, unterwiesenes und fachlich geeignetes Personal die Anlage bedient.
- 3.13. Muss zur Instandhaltung, Einrichtung oder Prüfung die Anlage betreten werden, ist die Anlage so zu sichern, dass Personen während dieser Tätigkeiten nicht gefährdet werden können.
- 3.14. Durch sicherheitstechnische Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die Robotertechnik und das maschinelle Transportsystem sofort in einen Not- Aus- Status versetzt wird, so-

bald sich eine Person in den Gefahrenbereich der Anlage begibt. Die Sicherheitseinrichtungen sind so auszuführen, dass deren Manipulation unter objektiven Gesichtspunkten nicht möglich ist.

- 3.15. Für die neu zu errichtenden Anlagen ist die Gefährdungsbeurteilung zu erweitern, insbesondere auch im Hinblick auf Manipulation von Schutzeinrichtungen und den Einrichtbetrieb.
- 3.16. Die Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme der Anlage nachweislich über das sicherheitsgerechte Verhalten, auch auf Grundlage der Hinweise des Herstellers, zu unterweisen. Die Unterweisung ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Anforderungen für den Umbau der KTL 2

- 3.17. Für die verwendeten Einsatzstoffe (Schwefelsäure, Phosphorsäure, Fluorwasserstoffsäure und Ammoniumhydrogendifluorid) müssen die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller der Chemikalien vorliegen. Anhand der Sicherheitsdatenblätter sind Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter über mögliche Gefahren im Umgang mit diesen Stoffen nachweislich zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung für diesen Anlagenteil ist zu aktualisieren.
- 3.18. Das Gefahrstoffkataster ist bezüglich Art des Stoffes, Einsatzort, jährlicher Verbrauchsmenge und Gefahren-/Sicherheitshinweisen zu aktualisieren.
- 3.19. Die Niveauüberwachung und die Überfüllsicherung der einzelnen Beizbäder sind redundant auszuführen.

Anforderungen für die Beckenrand- und Fahrwagenabsaugung

- 3.20. Änderungen an der Installation von elektrischen Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen DIN 57 100/VDE 0100 und VDE 0165 durch einen Elektrofachbetrieb ausführen zu lassen.
- 3.21. Die zu installierende Absauganlage ist vor Inbetriebnahme und danach mindestens jährlich durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die durchgeführten Überprüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

4. Bau- und brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1. Die Bauausführung darf nur nach den zur Ausführung frei gegebenen Unterlagen erfolgen. Die Prüfberichte zur Statik, die Grüneintragungen und die Prüfberichte zum Brandschutzkonzept sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.2. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Warenumschlaghalle mit Fördertechnik-Anlage ist zwei Wochen vorher der Bauaufsicht und dem jeweiligen Prüferingenieur anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist gemäß § 81 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) bescheinigen zu lassen.
- 4.3. Die Gewährleistung der Umfahrt mit den Bewegungsflächen hat gemäß der Thüringer Richtlinie über Flächen der Feuerwehr auf Grundstücken (Thür. Staatsanzeiger Nr. 45/2003 S. 2235) und der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) vom März 2000, Punkte 5.2.2 und 5.2.3, zu erfolgen.

- 4.4. Die Ausstattung mit Handfeuerlöschern ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ vorzunehmen, bei zusätzlichen Anforderungen nach Baumusterzulassung und spezifischen Verordnungen sind diese ebenfalls maßgebend. Erforderlichenfalls sind in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zusätzliche alkohol- und säurebeständige Schaumbildner vorzuhalten.
- 4.5. Die Festlegung der Anzahl der erforderlichen Brandschutzhelfer ist nach ASR A2.2, Punkt 6.2, Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift (BGV) A1 § 22 und Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 10 vorzunehmen. Die Ausbildung hat nach BGI/GUV-I 5182 „Brandschutzhelfer, Ausbildung und Befähigung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend der Punkte 2 und 3 zu erfolgen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

Anforderungen für die Errichtung der Warenumschlaghallen

- 5.1. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation oder die nächste Vorflut einzuleiten.
(Hinweis: Die Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers über Anlagen bzw. die Einleitung in einen Vorfluter bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist separat bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.)

Allgemeine Anforderungen

- 5.2. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 5.3. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 5.4. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen.
- 5.5. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 5.6. Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der hervorgeht, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird. Das amtliche bekannt gemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 5.7. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten ist nach DIN 11622 Teil 1 durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer (Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesem beauftragter Vertreter sein. Dieser fachkundige Bauleiter ist zu bestellen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld vor Beginn der Umbaumaßnahmen zu benennen.

Anforderungen für den Umbau der Tauchbecken der KTL 2

- 5.8. Es sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Behälter zu verwenden bzw. die Eignung der Behälter ist durch einen Sachverständigen festzustellen. Der Einbau hat durch einen WHG-Fachbetrieb zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme sind die entsprechenden Nachweise inklusive des Nachweises der Medienbeständigkeit vorzulegen.
- 5.9. Die Behälter haben doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät ausgestattet zu sein oder als einwandige Behälter im flüssigkeitsdichten Auffangraum zu stehen. Das maximale Lagervolumen ist im Havariefall im Auffangraum zurück zu halten. Die Eignung der verwendeten Abdichtung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 5.10. Einwandige Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen, sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und Zustandskontrollen der Aufstellungsfläche durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.
- 5.11. Rohrleitungen, welche nicht über Auffangräumen angeordnet sind, welche das austretende Volumen komplett aufnehmen können, müssen als Saugleitungen ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt.
- 5.12. Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.

Anforderungen an Gegenbehälter und Lagertank

- 5.13. Es sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Behälter zu verwenden bzw. die Eignung der Behälter ist durch einen Sachverständigen festzustellen. Der Einbau hat durch einen WHG-Fachbetrieb zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme sind die entsprechenden Nachweise inklusive des Nachweises der Medienbeständigkeit vorzulegen.
- 5.14. Die Behälter haben doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät ausgestattet zu sein oder als einwandige Behälter im flüssigkeitsdichten Auffangraum zu stehen. Das maximale Lagervolumen ist im Havariefall im Auffangraum zurück zu halten. Die Eignung der verwendeten Abdichtung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 5.15. Einwandige Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen, sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und Zustandskontrollen der Aufstellungsfläche durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.
- 5.16. Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden.
- 5.17. Rohrleitungen müssen als Saugleitungen ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt.
- 5.18. Zum Befüllen bzw. Entleeren müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.

Anforderungen an Abfüll- und Umschlagplätze

- 5.19. Die Bodenfläche hat dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das zu erwartende Medium zu sein, sowie den mechanischen und dynamischen Belastungen standzuhalten.

Die Zulässigkeit der Bauausführung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

- 5.20. Bodenabläufe sind dauerhaft geschlossen zu halten und nur für Reinigungszwecke kontrolliert zu öffnen.
- 5.21. Es ist konstruktiv wirksam zu verhindern, dass verschmutztes Wasser über die Fläche abfließt oder Niederschlagswasser von anderen Flächen zufließt.

Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfungen

- 5.22. Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlagen sind diese auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Dies gilt auch vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage darüber hinaus auch bei Stilllegung einer Anlage.
Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 5.23. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.
- 5.24. Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitere Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.
- 5.25. Eine wiederkehrende Überprüfung der bestehenden Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen ist für die in diesem Bescheid genannten Anlagen spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung vorgeschrieben. Der Prüfbericht ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Dokumentation

- 5.26. Für spätere Kontrollen und Prüfungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen bereitzuhalten:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
 - dieser Bescheid, einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen
 - Bescheinigung über die Dichtheitsprüfungen und andere Abnahmebescheinigungen
 - Betriebsanleitung
 - Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.
- 5.27. Die Ergebnisse der genannten Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1. Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThAbfG) getrennt zu halten sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.

- 6.2. Die Lagerung der Abfälle muss in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Menschen, Wasser, Boden und Luft ausgeschlossen ist.
- 6.3. Die Register- und Nachweisführung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die während des Betriebes der Anlage anfallen, hat entsprechend den Anforderungen der §§ 49, 50 und 52 KrWG in Verbindung mit §§ 23, 24 und 25 NachwV zu erfolgen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 15.150,00 € und
Auslagen in Höhe von 347,00 €.

Der Gesamtbetrag von **15.497,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger:	Thüringer Landesverwaltungsamt		
Kontonummer:	300 4444 117	Bankleitzahl:	820 500 00
IBAN:	DE80820500003004444117	Swift-Adr. (BIC):	HELADEFF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334144768489

zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 28.05.2014 beantragte die Fa. MG Muschert + Gierse Oberflächensysteme GmbH + Co., 37308 Heilbad Heiligenstadt, die Erteilung der Genehmigung nach dem BlmSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren und einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Lösungsmitteln in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Gemarkung Heiligenstadt, Flur 26, Flurstücke 8/2, 10/20 und neu hinzukommend 29/31.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage, die als nicht nach BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlage auf der Grundlage diverser Bau- und wasserrechtlicher Genehmigungen errichtet, erweitert und betrieben wurde. Nach Unterfallen unter die Genehmigungsbedürftigkeit nach BlmSchG durch Novellierung der 4. BlmSchV wurde die Anlage gemäß § 67 BlmSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt (Bescheid vom 23.05.2003, AZ: 4-E/Hig/21/52201). Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit den Bescheiden 91/04 vom 20.01.2005 und 158/07 vom 25.02.2008 (in der Fassung der Berichtigungen vom 30.04.2008 und vom 19.01.2009) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Erweiterung der Betriebsfläche um das Flurstück 29/31, die Errichtung zweier Warenumschlagshallen (Halle IX und X, incl. Förderbrücke zu Halle III) auf diesem Grundstück, die Änderung der Badbelegungen an der KTL 2 (Einsetzen von 5 PP-Kunststoff-Inlinern in die vorhandenen Edelstahl-Behälter zur Einrichtung von 3 Beizbecken und 2 Beiz-Spülbädern, Installation von 4 Plattenwärmetauschern in den Beiz- und einem Spülbecken, Installation einer neuen Abluftanlage, bestehend aus Beckenrand- und Fahrwagenabsaugung, Abluftwäscher mit Tröpfchenabscheider, Radiallüfter und 17,6 m hohem Abluftkamin, Errichtung eines doppelwandigen Gegenbehälters mit 14,3 m³ Fassungsvermögen, Errichtung eines Lagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 14,3 m³ für die flüssigen Abfälle (saure Beizlösung, ASN 11 01 05*) und Errichtung eines Abfüllplatzes für diese Abfälle.

Der gleichzeitig gestellte Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung nach § 8 a BImSchG wurde mit Datum vom 27.06.2014 positiv beschieden.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 19/14 registriert. Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 03.06.2014 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Immissions- und Strahlenschutz, SG Lärmschutz
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordhausen,
- Landkreis Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landkreis Eichsfeld, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landkreis Eichsfeld, Rechtsamt, vorbeugender Brandschutz,
- Landkreis Eichsfeld, Untere Wasserbehörde,
- Landkreis Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur erforderlichen Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde von der Stadt Heilbad Heiligenstadt am 01.07.2014 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 17.09.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl., S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Anlage hat auch die Anforderungen nach Nr. 8.1 des Anhangs III der 31. BImSchV zu erfüllen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.515.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungsverfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Der bestehende Heizkessel für die KTL 1 und KTL2 unterliegt wie die Dunkelstrahler den Anforderungen der 1. BImSchV. Die hierfür geltenden Anforderungen sind analog den Anforderungen an die Dunkelstrahler und können den Nebenbestimmungen 2.1.12. und 2.1.13 entnommen werden.
9. Eine Messung zum Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich. Die zuständige Überwachungsbehörde hat gemäß § 26 BImSchG die Möglichkeit, eine Nachweismessung zu fordern.
10. Die Erteilung weiterer Anordnungen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
11. Die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene wasserrechtliche Entscheidung bezieht sich nur auf die angezeigten Anlagen und Anlagenteile. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der Abfüll- bzw. Lagertechnik, der zu lagernden Stoffe, der angezeigten Höchstmenge der zu lagernden Stoffe, der Art und Weise der Lagerung, des Standortes der Lagerung usw. ohne erneute Anzeige gegenüber der Wasserbehörde vorgenommen, so erlischt diese wasserrechtliche Zustimmung.
12. Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie kommunalem Satzungsrecht oder auf Grund einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.
13. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung der Anlage und Anlagenteile sowie aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke
Sachgebietsleiter